



Sport - Club Scheuerfeld 1929 e.V.

*Aerobic • Badminton • Eltern und Kind-Turnen • Fitness
Fußball • Gymnastik • Kinderturnen • Tischtennis*

Satzung des SC Scheuerfeld 1929 e. V. in 57584 Scheuerfeld

§ 1

Der am 09.02.1947 in Scheuerfeld im Gasthof Raab wiedergegründete Verein trägt den Namen Sport Club Scheuerfeld (SC). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Scheuerfeld. Das Geschäftsjahr in das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Kapitalrückvergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchengemeinde Scheuerfeld, zweckgebunden zur Förderung des Elisabeth Kindergartens in Scheuerfeld. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Der Verein ist neutral.

Mitglied kann jede Frau und Mann, ohne Rücksicht auf Herkunft und Abstammung werden. Zur Vereinsjugend zählen Mitglieder weiblichen und männlichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, welche zum Austritt führten, in der Person des Mitglieds begründet lagen. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller hierfür Gründe zu nennen. Mit der Anmeldung unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrecht lt. §§ 21 – 79 BGB

§ 4

Die Mitgliedschaft endet,
mit dem Tod des Mitglieds,
durch freiwilligen Austritt,
durch Ausschluss aus dem Verein,
durch Streichung von der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres, mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

E-Mail: info@sc-scheuerfeld.de * Internet: www.sc-scheuerfeld.de

Bankverbindung: IBAN: DE64573510300121002935 * BIC: MALADE51AKI

Vorsitzender: Bertram Lauer, Zur Hell 2a, 57584 Scheuerfeld



Sport - Club Scheuerfeld 1929 e.V.

*Aerobic • Badminton • Eltern und Kind-Turnen • Fitness
Fußball • Gymnastik • Kinderturnen • Tischtennis*

Ein Mitglied, kann nach vorherige Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.

Wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen

Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

unsportlichem Verhalten

unehrenhafter Handlungen

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 1 Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 6

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht des Vereins besteht aus 4 Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem 1. Geschäftsführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 2. Kassierer, 2. Geschäftsführer, dem Jugendwart sowie dem Vorstand.

Der Beirat besteht aus den einzelnen Abteilungsleitern und den beiden Kassenprüfern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten nach § 26 BGB a) den 1. Vorsitzenden, b) den 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

§ 7

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für: Bewilligung von Ausgaben, Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung, Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern, alle Entscheidungen soweit Vereins Interessen berührt werden.

E-Mail: info@sc-scheuerfeld.de * Internet: www.sc-scheuerfeld.de

Bankverbindung: IBAN: DE64573510300121002935 * BIC: MALADE51AKI

Vorsitzender: Bertram Lauer, Zur Hell 2a, 57584 Scheuerfeld



Sport - Club Scheuerfeld 1929 e.V.

*Aerobic • Badminton • Eltern und Kind-Turnen • Fitness
Fußball • Gymnastik • Kinderturnen • Tischtennis*

§ 8

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es der Geschäfte erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes dieses beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 9

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. 1. Vorsitzende, 1. Geschäftsführer, 1. Kassierer, 2. Vorsitzender. Die Abteilungsleiter werden in ihren Abteilungen gewählt und in der Mitgliederversammlung nur noch bestätigt.

§ 10

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Jugendliche haben das volle Stimmrecht nur bei der Wahl des Jugendleiters. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig: Entgegennahme des Jahresbericht des Vorstandes. Entlastung des Vorstandes. Festsetzung des Beitrages, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Beirats Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeine Betzdorf. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt. Zwischen Einladung und Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens (4) Tagen liegen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

E-Mail: info@sc-scheuerfeld.de * Internet: www.sc-scheuerfeld.de

Bankverbindung: IBAN: DE64573510300121002935 * BIC: MALADE51AKI

Vorsitzender: Bertram Lauer, Zur Hell 2a, 57584 Scheuerfeld



Sport - Club Scheuerfeld 1929 e.V.

*Aerobic • Badminton • Eltern und Kind-Turnen • Fitness
Fußball • Gymnastik • Kinderturnen • Tischtennis*

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis 2 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14

Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einfach einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb von 7 Tagen verpflichtet, wenn mindestens ¼ der Stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt hat.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 16

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins kostenfrei zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anweisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

§ 17

Die Vereins- und Organträger werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage des Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Scheuerfeld, den 16.03.2015

Bertram Lauer, 1. Vorsitzender